

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), sowie der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), und der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 21. Mai 2001 (Amtsbl. M-V/AAZ. 2001, 663) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2004 (Amtsbl. M-V/AAZ. 2004, S. 1512) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.11.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung vom 03. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 1 Abs. 3 Buchstabe b) wird der Klammerzusatz „(wie beispielsweise Regenrückhalte- oder Auslaufbecken)“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 3 Buchstabe c) wird das Wort „Abwässer“ ersetzt durch das Wort „Schmutzwässer“
4. § 1 Abs. 5 wird aufgehoben.
5. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Abwasseranlage“ ersetzt durch das Wort „Schmutzwasseranlage“.
6. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Abwasseranlage“ ersetzt durch das Wort „Schmutzwasseranlage“.
7. In § 3 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu einem Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 des Baugesetzbuches oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich abgeschlossen wird.
8. In § 4 Abs. 4 Buchstabe c) wird der Abschnitt ii) aufgehoben.

9. § 5 wird aufgehoben.

10. In § 6 wird das Wort „Abwasserbeseitigung“ ersetzt durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“.

11. § 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

12. Hinter „III. Weiteres“ wird als „§ 17 Beauftragung Dritter“ neu eingefügt:

Der Verband hat mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebühren-, Beitrags- und Kostenersatzberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebühren-, Beitrags- und Kostenersatzbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben die Eurawasser Nord GmbH beauftragt.

11. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden zu §§ 18 und 19.

12. In der Anlage 1 werden unter „I. Beitragssätze“ die Worte „für die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung 12 EUR je m² anzurechnender Grundstücksfläche“ gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Güstrow, den 23.11.2005

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, § 5 Abs. 5).